HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47 | MITTWOCH, DEN 10. SEPTEMBER | 1997

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 1997	Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter ...	449
2. 9. 1997	Verordnung über den Bebauungsplan Neustadt 36	451

Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter

Vom 2. September 1997

Auf Grund von § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 261, 264), auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 213), auf Grund von § 81 Absatz 14 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 261, 264) und auf Grund von Artikel 1 bis Artikel 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) wird verordnet:

§ 1

Befugnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

(1) Die Verordnungsermächtigung nach § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes sowie die Befugnisse nach § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes, soweit sie die verbindlichen Bauleitpläne betreffen, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Aufstellung der Bauleitpläne, werden auf die Bezirksämter übertragen.

(2) Die Ermächtigung, die in den Artikeln 1 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung aufgeführten Gesetze über Bebauungspläne und Durchführungspläne zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, wird auf das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt übertragen.

§ 2

Befugnisse zum Erlaß von städtebaulichen Rechtsverordnungen

Die Bezirksämter werden ermächtigt,

1. Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076),
2. Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB,
3. Verordnungen nach § 34 Absatz 4 BauGB sowie § 4 Absätze 2a und 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 mit der Änderung vom 1. November 1996 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seite 623, 1996 I Seiten 1626, 1629)

durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Befugnis des Senats zum Erlaß der Aufstellungsbeschlüsse bleibt unberührt.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Landschaftsplanung

(1) Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes wird auf die Bezirksämter übertragen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, gesetzlich festgestellte Landschaftspläne durch Rechtsverordnung unwesentlich zu ändern und zu ergänzen.

(2) Die Ermächtigung, die in Artikel 7 und 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung aufgeführten Gesetze über die Grünordnungspläne zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, wird auf das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt übertragen.

(3) Die Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung für die Dauer von bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote auszusprechen wird auf die Bezirksämter übertragen.

§ 4

Befugnisse zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen

Die in § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 der Hamburgischen Bauordnung enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf die Bezirksämter weiterübertragen.

§ 5

Weitere Verfahrensvorschriften

Die Befugnisse nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bleiben bestehen. Die Vorschriften des Bauleitplanfeststellungsgesetzes sowie die Regelungen über die Aufstellung von Landschaftsplänen und Veränderungsverboten nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz bleiben im übrigen unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1997.

Verordnung über den Bebauungsplan Neustadt 36

Vom 2. September 1997

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 261, 264), des § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 261, 264), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 36 für den Geltungsbereich zwischen Fuhlentwiete – Caffamacherreihe ABC-Straße – Hohe Bleichen – Amelungstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.
3. Die Dachflächen der eingeschossigen Gebäude sind zu begrünen, soweit nicht begehbare Terrassen oder notwendige Oberlichter vorgesehen sind.
4. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets ist ein Vollgeschoß und oberhalb dessen nur eine traufhohe Halle mit Glasdach zulässig.
5. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 1 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
6. Für den nach der Planzeichnung zu erhaltenden Baum ist bei Abgang eine Ersatzpflanzung mit einem entsprechenden, einheimischen standortgerechten Baum vorzunehmen.
7. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. September 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.